OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-852173/3/MS

Datum: Linz, 17. Dezember 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über den Antrag des A__, auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. Oktober 2025, GZ: BHLLGE-2022-738724, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Bescheid vom 7. Oktober 2025, GZ: BHLLGE-2022-738724, Herrn A__ (im Folgenden: antragstellende Partei) folgende Gewerbeberechtigung entzogen:
„Erzeugung von Pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen und Handel mit diesen Erzeugnissen (Pyrotechnik-Unternehmen), beschränkt auf den Handel mit pyrotechnischen Artikeln der Klasse II; Auflage: Feuerwerkskörper dürfen nicht im Wege der Selbstbedienung abgegeben werden, der Verkauf muss durch geschultes Personal erfolgen“

Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 6. November 2025 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für die Einbringung einer Beschwerde gestellt.

Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben der belangten Behörde ohne Datum, jedoch eingelangt am 12. November 2025, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.
Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung über den Verfahrenshilfeantrag (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm §§ 3 und 8a Abs. 3 iVm Abs. 6 und 40 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt sowie durch einen Mängelbehebungsauftrag an die antragstellende Partei zur Verbesserung des mangelhaft eingebrachten Antrages auf Verfahrenshilfe im Sinn des Schreibens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 19. November 2025, GZ: LVwG-852173/2/MS, innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt des Schreibens, welches der antragstellenden Partei am 27. November 2025 mittels Hinterlegung zugestellt worden war. Die antragstellende Partei ist der veranlassten Mängelbehebung bis dato nicht nachgekommen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da aufgrund der nunmehrigen Aktenlage feststeht, dass der Antrag auf Verfahrenshilfe zurückzuweisen ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG). Eine zurückweisende Entscheidung, in der nur über die Zulässigkeit eines Antrags abgesprochen wird, zählt zu den Angelegenheiten, auf die Art. 6 EMRK nicht

anwendbar ist, sodass eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist (vgl. z.B. VwGH 05. Mai 2020, Ra 2019/06/0023).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifellos aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie aus dem Akt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. […]

Gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung - ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. […]

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, […] und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Wie in Punkt II. dargestellt, hat die antragstellende Partei ihrem Begehren keine Belege zu Ihren Vermögensverhältnissen (Pension) beigelegt, keine Gründe

geltend gemacht, warum die Gewährung von Verfahrenshilfe erforderlich erscheint sowie den Antrag nicht eigenhändig unterfertigt. Auf den Auftrag hin, die Mängel zu beheben, widrigenfalls das gestellte Anbringen zurückzuweisen sei, hat die antragstellende Partei nicht entsprechend reagiert.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden und der Antrag als unzulässig zurückzuweisen (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 3; vgl. VwGH 13. Februar 2017, Ro 2016/11/0030, mwN).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß